

Haftpflichtversicherung bei Mountainbike-Routen

Abstract

Wie im Merkblatt „3.150 Haftungsfragen“ gesehen, können bei Unfällen auf Mountainbike-Strecken eine ganze Reihe von Leistungsträgern, vorab die anbietenden Vereine, Grundeigentümer, Tour Operator oder Transportunternehmungen mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden. Angesichts der vielfältigen Haftpflichtrisiken und Verkehrssicherungspflichten der verschiedenen Leistungsträger kommt einer Haftpflicht-Versicherung zentrale Bedeutung zu. Kann beispielsweise der Zustand der Strecke oder als Unfallursache nicht ausgeschlossen werden, muss der verantwortliche Haftpflichtige mit Schadenersatzansprüchen des Geschädigten rechnen. Je nach Schwere der Verletzung können diese Ansprüche zu hohen finanziellen Belastungen führen. Zudem können Sie als Verantwortlicher für den Streckenunterhalt bei schweren Unfällen sogar mit einer Strafverfolgung konfrontiert werden

Nachfolgend werden zentrale Aussagen zu einer Haftpflicht-Versicherung gemacht. Die Informationen gelten grundsätzlich für alle Leistungsträger, d.h. für denjenigen,

- der eine Mountainbikeroute plant und erstellt (z.B. Gemeinde, Planer)
- der eine Mountainbikeroute unterhält (z.B. Gemeinde, Tourismusorganisation)
- der einem Mountainbiker den Zugang zu einer Mountainbikeroute vermittelt und den Zugang ermöglicht (z.B. eine Bergbahn)
- dem das Land einer Mountainbikeroute gehört (Eigentümer des Grundstückes);
- der eine Mountainbikeroute signalisiert;
- der für eine Mountainbikeroute wirbt;
- der eine Mountainbiketour organisiert und/oder durchführt.

Es wird aufgezeigt, weshalb eine Haftpflicht-Versicherung ein wichtiger Bestandteil für jeden Leistungsträger im Zusammenhang mit einem Mountainbike-Streckenprojekt ist.

Am Schluss erhalten Sie wichtige Informationen und Tipps, wie sichergestellt werden kann, dass Ihre Haftpflicht-Versicherungspolice Sie und ihre Mitarbeiter und/oder Vereinsangehörige so optimal wie möglich vor den finanziellen Folgen eines Haftpflichtschadens schützt.

Autor: Roland Spicher, lic. Iur, Mobilier

Erstausgabe: August 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Haftpflichtversicherung: Schutz des Vermögens des Haftpflichtigen	3
2. Leistungen der Haftpflichtversicherung	3
3. Deckung der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherten	4
4. Zu den versicherten Risiken	5
5. Zu den versicherten Schäden	6
6. Abschluss einer Haftpflichtversicherung: Ein „Muss“!	7
7. Versicherte Personen in einer Haftpflichtversicherung	8
8. Risikoadäquate Versicherungssumme wählen	9
9. Wichtige Ausschlüsse in einer Haftpflichtversicherungspolice	9
10. Empfehlungen	10

1. Zweck der Haftpflichtversicherung: Schutz des Vermögens des Haftpflichtigen

Der Zweck einer Haftpflicht-Versicherung besteht darin, das Vermögen des Haftpflichtigen zu schützen. Durch die Schadenersatzpflicht wegen eines dem Geschädigten widerrechtlich zugefügten Schadens wird das Vermögen des Haftpflichtigen mit Passiven, mit einer Haftpflichtschuld, belastet. Mit einer Haftpflicht-Versicherung wird diese Belastung vermieden. Die Haftpflicht-Versicherung ist eine Vermögensversicherung im Interesse des Haftpflichtigen. Es geht bei ihr nicht um den Schaden des Dritten, sondern um den Schutz des Haftpflichtigen, dass sein Vermögen nicht mit Passiven belastet wird. Denn wer haftpflichtig ist, muss nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Geschädigten den Schaden ersetzen.

Wenn z.B. ein Mountainbike-Verein wegen eines von ihm zu vertretenen Streckenunterhaltsmangels von einem verletzten Biker wegen des erlittenen Schadens (Heilungskosten, Erwerbsausfall etc.) auf Schadenersatz verklagt wird, wird das Vereinsvermögen wegen der Schadenersatzpflicht mit Passiven belastet.

Die Leistung des Haftpflichtversicherers besteht darin, die Haftpflicht des/der Versicherten – wie man sagt – zu „decken“. Ohne Haftpflichtversicherung muss der Haftpflichtige den Schaden aus seinem eigenen Vermögen bezahlen. Je nach Höhe des verursachten Schadens muss er unter Umständen tief in die Tasche greifen. Bei einem schweren Personenschaden kann das Vermögen, d.h. die finanzielle Existenz des/der Haftpflichtigen, sogar gefährdet sein. Gegen diese Gefahr kann man sich durch eine Haftpflicht-Versicherung schützen.

Über eine Privat-Haftpflichtversicherung ist die Haftung aus entgeltlichen und beruflichen Tätigkeiten von der Deckung ausgeschlossen. Die Privat-Haftpflichtversicherung deckt nur Risiken aus unentgeltlichen Tätigkeiten einer Privatperson. Sobald z.B. ein Verein oder ein Landeigentümer für die von ihm erbrachten Leistungen ein Entgelt erhält, besteht über eine Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich kein Versicherungsschutz; vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Privat-Haftpflichtversicherer.

2. Leistungen der Haftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Versicherer behandelt anstelle des (haftpflichtigen) Versicherten den Schadenfall. Der Versicherer prüft, ob und in welcher Höhe der Versicherte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz verpflichtet ist. Bei einem berechtigten Schadenersatzanspruch des Geschädigten erbringt der Versicherer Leistungen in Form einer Geldleistung an den Geschädigten. Unberechtigte oder überzogene Ansprüche lehnt er ab resp. werden summenmässig auf die Höhe des geschuldeten Betrages reduziert. Die Ablehnung eines unberechtigten Anspruches wird als (passive) Rechtsschutzleistung des Haftpflicht-Versicherers bezeichnet.

Der Haftpflicht-Versicherer führt alle Verhandlungen mit den betroffenen Parteien. Wenn es über die Frage nach der Haftung zum Rechtsstreit kommt, führt er auf seine Kosten den Prozess. Er vertritt den Versicherten durch seine Anwälte vor Gericht und trägt auch die Prozesskosten (Anwalts-, Expertisen-, Gerichtskosten).

Der Haftpflicht-Versicherer deckt die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Betriebes für Personen- und Sachschäden. Versichert sind immer auch Vermögensschäden des Geschädigten, sofern diese auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Der genaue Umfang der Deckung richtet sich nach den in der Haftpflichtpolice vereinbarten Versicherungsbedingungen. Der Geschädigte hat kein direktes Forderungsrecht gegen den Haftpflicht-Versicherer. Zwischen dem geschädigten Dritten (Anspruchsteller) und dem Haftpflicht-Versicherer besteht kein Vertrag. Der Geschädigte kann deshalb nicht gegen den Haftpflicht-Versicherer auf Bezahlung des Schadenersatzes klagen. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen im Gesetz besonders geregelt sein, so z.B. in Strassenverkehrsgesetz (SVG), wo ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber dem Haftpflicht-Versicherer des Halters des Fahrzeuges enthalten ist.

3. Deckung der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherten

Die Schweizerischen Haftpflicht-Versicherer unterscheiden nicht nach in- oder ausländischen Haftpflichtbestimmungen. Somit ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten nach ausländischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen grundsätzlich versichert. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Schaden im örtlichen Geltungsbereich der Police eingetreten sein muss. Es ist dann ohne Bedeutung, ob es sich beim Geschädigten um einen In- oder Ausländer handelt oder ob das ausländische Haftpflichtrecht schärfer als das schweizerische ist.

Wenn z.B. ein versicherter Mountainbike-Verein wegen eines von ihm zu vertretenden Unterhaltsmangels einer in der Schweiz gelegenen Mountainbike-Strecke von einem ausländischem Biker nach ausländischem Haftpflichtrecht an dessen Wohnort auf Schadenersatz verklagt wird, besteht Versicherungsschutz, weil der Ort des Schadeneintritts sich innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Police befindet. Bei einem Unfall auf einer Mountainbike-Strecke in der Schweiz ist der Schaden innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Police eingetreten; daher sind auch die nach ausländischem Recht geltend gemachten Ansprüche eines ausländischen Bikers über eine Schweizerische Haftpflichtpolice automatisch gedeckt.

4. Zu den versicherten Risiken

Eine Haftpflicht-Versicherung deckt standardmässig Anlage-, Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtrisiken. Da im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb von Mountainbike-Strecken die **Anlagerisiken** die bei weitem wichtigste Risikogruppe darstellen, werden nur diese hier behandelt.

Mit Anlagerisiken sind Haftpflichtrisiken gemeint, die sich aus dem Grundeigentum des Haftpflichtigen ergeben. Ereignet sich z.B. ein Unfall eines Bikers mit Personenschaden auf einer gemeindeeigenen Mountainbike-Strecke, riskiert die Gemeinde als Eigentümerin dieser Anlage resp. als Landeigentümerin für den Schaden aufkommen zu müssen. Wird ein Schaden durch einen Werkmangel verursacht, haftet der Werkeigentümer nach der Werkeigentümerhaftung (siehe Art. 58 Obligationenrecht). Diese strenge, verschuldensunabhängige Haftung gilt auch Anlagen und Werke, die sich im Gemeingebrauch befinden.

So ist z.B. eine Gemeinde als Landeigentümerin einer Mountainbike-Strecke von Gesetzes wegen verpflichtet, Mängel und Gefahrenquellen einer solchen Anlage zu beseitigen. Sie kann diese Pflicht selbstverständlich vertraglich an einen Mountainbike-Verein als Betreiber der Strecke delegieren (z.B. in einem Nutzungsvertrag). Gegenüber einem wegen eines Werkmangels verunfallten Biker bleibt die Landeigentümerin jedoch unmittelbar haftbar. Sie kann jedoch – nach der Regulierung des Schadens – auf den haftpflichtigen Vertragspartner (z.B. Verein) Rückgriff nehmen.

Bei einer Mountainbike-Strecke bezieht sich z.B. die Pflicht zur Sicherung der Route auf Gefahren, welche für den Mountainbiker nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Biker dürfen auf Mountainbike-Strecke erwarten, dass bei schwierigen Passagen mit unmittelbarer Absturzgefahr geeignete Sicherungseinrichtungen vorhanden sind, welche ein möglichst gefahrloses Befahren oder Begehen erlauben. Sind bei überraschenden Gefahrenstellen mit schwierigen Abschnitten keine Warntafeln angebracht, die auf vorsichtiges Fahren, unter Umständen auf Anhalten hinweisen, kann das vom Richter als Werkmangel beurteilt werden.

Über eine Haftpflicht-Versicherung sind Anlagerisiken, d.h. die Risiken aus dem Eigentum oder aus der Miete von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder auch nur teilweise dem versicherten Betrieb resp. der versicherten Dienstleistung dienen, grundsätzlich gedeckt.

Zu beachten: Je nach Ausgestaltung der Haftpflichtpolice einer Gemeinde können besondere Sportanlagen wie Mountainbike-Strecken oder -Trails von der Grunddeckung ausgeschlossen – und nur auf besondere Vereinbarung mit dem Versicherer versichert sein. Um sicher zu sein, dass solche Anlagen mitversichert sind, ist in der Haftpflicht-Police eine entsprechende Präzisierung sinnvoll. Im Zweifelsfalle empfiehlt es sich, sich das Bestehen des Versicherungsschutzes vom Haftpflicht-Versicherer schriftlich bestätigen zu lassen.

Zum Regress: Wenn eine haftpflichtige Gemeinde gegenüber einem verunfallten Biker wegen eines Werkmangels aufkommen muss, wird anschliessend vom Versicherer geprüft, ob ein Rückgriff auf weitere haftpflichtige Personen gemacht werden kann, die den Schaden durch ihr Verhalten (Tun oder Unterlassen) (mit)verursacht haben. Bei unsachgemäss gebauten oder gestalteten Mountainbike-Strecken oder –Trails könnte ein Rückgriff auf die verantwortlichen Architekten, Bauunternehmer oder auf unterhaltspflichtige Mountainbike-Vereine möglich sein.

5. Zu den versicherten Schäden

Über eine Haftpflichtpolice sind Ansprüche aus folgenden Schadensarten versichert:

- **Personenschäden** wie Körperverletzung oder Tötung infolge eines Unfalls. Zu den daraus resultierenden Kosten gehören z.B. Heilungs- und Therapiekosten, effektiver und künftiger, hypothetischer Lohnausfall bei verbleibender (ganzer oder teilweiser) Erwerbsunfähigkeit, Versorgerschäden bei Tod oder Invalidität; unter Umständen auch Genugtuung wie z.B. bei Tötung, schwerer Körperverletzung oder schwerwiegender Verletzung der Persönlichkeit. Genugtuung dient zur Kompensation von immateriellen, nicht in Geld messbaren Einbussen, z.B. wegen seelischer Beeinträchtigung, zum Ausgleich erlittener Schmerzen oder Lebensgefahr, bei Verlust von Körperteilen, des Selbstwertgefühls oder der Lebensfreude (etwa bei schwerer bleibender Invalidität)
- **Sachschäden** im Zusammenhang mit der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust einer Sache (z.B. beschädigtes Bike infolge eines Werkmangels);
- **Vermögensschäden** als Folge von versicherte Personen- und/oder Sachschäden.

6. Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung: Ein „Muss“ !

Für Landeigentümer, Betreiber (wie Mountainbike-Vereine) oder andere Dienstleister im Zusammenhang mit Mountainbike-Strecken (inkl. Mountainbike-Trails und ähnlichen Anlagen) stellen Personenschäden von Bikern das grösste Haftpflichtrisiko dar. Bei einem Unfall mit schlimmen Verletzungen und bleibenden Schäden (z.B. Invalidität) kann ein Haftpflichtiger wegen den Direktansprüchen des Geschädigten und den Regress- und Ausgleichsansprüchen der vorleistenden Sozialversicherer mit Forderungen in Millionenhöhe konfrontiert werden. Zu denken ist an hohe Heilungs- und Behandlungskosten, vor allem aber an die erlittenen und künftigen Lohnneibussen (Erwerbsausfall) bei bleibender ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit, an Versorgerschäden bei Invalidität oder Tod und an Genugtuung.

Zu bedenken ist auch, dass die vorleistenden Sozialversicherungen (wie Unfallversicherer, Krankenkassen, AHV, BVG etc.) gesetzlich verpflichtet sind, für die von ihnen erbrachten Leistungen Regress auf den/die Haftpflichtigen zu nehmen. Ohne eine Haftpflicht-Versicherung würde ein schwerer Unfall in den meisten Fällen für den/die Haftpflichtigen den finanziellen Ruin bedeuten. Bei schweren Personenschäden, d.h. bei Leistungen über Fr. 50 000 ist der vorleistende Unfallversicherer (und die anderen Sozialversicherer) berechtigt, *unabhängig der Haftungsart* vollumfänglich auf den Haftpflichtigen zu regressieren. Es ist irrelevant, ob der Haftpflichtige aufgrund einer Verschuldenshaftung, vertraglichen Haftung oder Kausalhaftung gegenüber dem Geschädigten haftet;

Vergessen wird in der Praxis oft, dass ein Organ einer jur. Person (z.B. eines Vereins) für unerlaubte Handlungen vom Geschädigten resp. seinen Hinterlassenen auch persönlich haftbar gemacht werden kann (siehe ZGB 55 Abs. 3). Das bedeutet, dass bei schuldhaftem deliktischen Verhalten (z.B. Haftung nach OR 41) eines Organs (wie z.B. der Vereinspräsident oder ein Vorstandsmitglied) dieses neben der juristischen Person immer auch solidarisch haftet. Der Geschädigte kann somit gegen den Verein wie auch gegen das schuldhaft handelnde Organ vorgehen. Schon aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung für Mountainbike-Vereine und andere juristische Personen unbedingt zu empfehlen (siehe dazu Ziffer 10 Empfehlungen).

7. Versicherte Personen in einer Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung umfasst neben dem Versicherungsnehmer (z.B. Gemeinde, Verein) auch die Organe und leitenden Mitarbeiter. In einer Betriebs-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz regelmässig auch auf die übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen.

Mitversichert ist immer auch die Haftpflicht der „temporären“, vorübergehend gemietete Arbeitnehmer (Dienstmiete).

Aufgepasst werden muss beim Bezug von Unterakkordanten wie Freelancer. Als freier Mitarbeiter (Freelancer) wird eine Person bezeichnet, die für einen Betrieb Aufträge ausführt, ohne dabei wie ein (fest angestellter oder zugemieteter) Arbeitnehmer im Betrieb eingebunden zu sein. Beim Freelancer gibt es in der Regel keine festen Arbeitszeiten und keine Absicherung bei Krankheit, Unfall oder Alter. Im Gegensatz zu Angestellten, bei denen der Arbeitgeber neben dem Arbeitsentgelt auch noch die Lohnnebenkosten trägt, erhält der *Freelancer* ausschliesslich ein vertraglich vereinbartes Entgelt (je nach Arbeitsgebiet auch Honorar oder Gage genannt). Solche Mitarbeiter werden häufig in der Gastronomie, bei Sportveranstaltungen, in der IT-Branche und im Baugewerbe angetroffen.

Wie verhält es sich mit dem Haftpflicht-Versicherungsschutz, wenn ein Schaden durch einen freien Mitarbeiter (z.B. Freelancer) oder einen anderen Unterakkordanten (Subunternehmer) verursacht wurde? Die *persönliche* Haftpflicht der selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten (Freelancer etc.) ist über die Police des Versicherungsnehmers (z.B. einer Gemeinde, eines Vereins) *nicht* versichert. Der Versicherungsnehmer kann den Schadenersatzanspruch des Geschädigten jedoch mit der Begründung ablehnen, dass er mit ihm in keinem Vertragsverhältnis steht und ausservertraglich nicht haftbar gemacht werden kann. Der Geschädigte müsste in diesem Fall den selbständigen Unternehmer auf ausservertraglichem Weg (z.B. nach Art. 55 oder 41 OR) selber haftbar machen.

Empfehlung: Falls für den Bau oder Betrieb von Mountainbike-Strecken oder -anlagen (wie z.B. Trails) rechtlich selbständige Dritte (Freelancer etc.) zugezogen werden, unbedingt prüfen, ob diese eine eigene Haftpflicht-Police mit angemessener Versicherungssumme (mind. CHF 5 Mio.) abgeschlossen haben (siehe auch Empfehlungen in Ziffer 10).

8. Risikoadäquate Versicherungssumme wählen

Die von der Haftpflicht-Versicherung zu erbringenden Leistungen sind durch die in der Police festgelegten Versicherungssumme (auch Garantiesumme genannt) begrenzt.

Bei der Wahl der entsprechenden Versicherungssumme gilt es zu beachten, dass die gewählte Versicherungssumme jährlich (nur) einmal zur Verfügung steht (Einmalgarantie je Versicherungsjahr); d.h. die Summe wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens *einmal* vergütet.

Für die versicherten Risiken (Anlage-, Betriebs-, Umwelt- und Produkterisiken) wird in der Regel pro Haftpflicht-Police eine Versicherungssumme von Fr. 5 Mio. vereinbart. Diese Summe kann gegen Prämienzuschlag erhöht werden. Die Prüfung einer Versicherungssumme von Fr. 10 Mio. ist empfohlen. Die Schadenpraxis zeigt, dass bei einem schweren Personenschaden Fr. 5 Mio. nicht ausreichen können. Die Höhe der zu leistenden Schadenersatzsumme hängt von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Geschädigten und von andern Umständen (z.B. Selbstverschulden des Geschädigten) ab. Reicht die Versicherungssumme für die Bezahlung der Schadenersatzforderung des/der Geschädigten nicht aus, muss der Haftpflichtige unter Umständen den Restbetrag aus dem eigenen Vermögen bezahlen. Wegen diesem direkten und persönlichen Haftungsrisiko des Haftpflichtigen lohnt es sich, angemessene Versicherungssummen (z.B. Fr. 10 Mio.) abzuschliessen;

Zu den versicherten Kosten zählen auch die Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlung-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) und die Schadenzinsen.

9. Wichtige Ausschlüsse in einer Haftpflichtversicherungspolice

Nicht jeder Haftpflichtanspruch ist versichert resp. versicherbar. Von der Deckung **ausgeschlossen** sind häufig Ansprüche aus:

- **Eigenschäden** des Versicherungsnehmers. Wie vorne gesehen, besteht der Zweck der Haftpflicht-Versicherung darin, das Vermögen der Versicherten vor den finanziellen Folgen eines Haftpflichtanspruchs eines Dritten zu schützen. Diese Konstellation setzt voraus, dass eine Personenverschiedenheit zwischen dem durch die Haftpflicht-Versicherung gedeckten Haftpflichtigen (Versicherter) und dem geschädigten Dritten (Anspruchsteller) bestehen muss. Der Versicherungsnehmer, der einen Schaden an seinen eigenen Rechtsgütern (d.h. einen Eigenschaden) erleidet, kann nicht gleichzeitig ein Dritter sein;
- **Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten** oder zwecks Senkung von Kosten in Kauf genommen werden. Liegen offensichtliche Mängel an einer Mountainbike-Anlage oder an

Mountainbike-Routen vor, sind Betreiber und Eigentümer der Anlage rechtlich verpflichtet, den gefährlichen Zustand zu beseitigen. Wenn offensichtliche Mängel nicht innert zumutbarer Frist beseitigt werden, riskiert der Haftpflichtige im Schadenfall, dass der Haftpflicht-Versicherer auf den (vorhersehbaren) Schaden nicht eintritt oder seine Leistungen wegen groben Verschuldens des Haftpflichtigen massiv kürzt;

- **Organisation und Durchführung von Abfahrtsrennen** (inkl. Trainings) mit Bikes. Fahrten, die wettkampfmässig (wie Rennen gegen die Zeit)t durchgeführt werden, stellen laut Unfallversicherer sog. „Wagnisse“ dar. Bei Unfällen anlässlich der Ausübung von Wagnissportarten kann der Unfallversicherer (z.B. SUVA) seine Leistungen um 50% kürzen. In Haftpflicht-Versicherungspolice von Mountainbike-Vereinen sind Ansprüche aus Unfällen bei Abfahrtsrennen oft ausdrücklich ausgeschlossen. Der Veranstalter solcher Rennen tut gut daran, sich vor der Durchführung von solchen Rennen um separaten Haftpflicht-Versicherungsschutz bemühen;
- **Verletzung von Obliegenheiten** des Haftpflicht-Versicherers betreffend Pflichten über Bau, Signalisation und Unterhalt einer Mountainbike-Route, wie z.B. die Pflicht zur Einhaltung von bfu- oder ähnlichen anerkannten technischen Standards. Solche Obliegenheiten können im Einzelfall vom Versicherer in die Police aufgenommen werden - im Sinne von Schadenverhütungspflichten des Versicherungsnehmers;
- Schäden an fremden Sachen, an oder mit denen eine Tätigkeit ausgeführt wird wie z.B. Schäden an anvertrauten Maschinen, Arbeitsgeräten oder anderem Material.
- Vertraglichen, über das Gesetz hinausgehende Haftungsübernahmen des Versicherungsnehmers. Mountainbike-Vereine oder andere Betreiber von Mountainbike-Strecken sollten tunlichst vermeiden, in Verträgen mit Landeigentümern oder andern Partnern Haftungen zu übernehmen, die über das Gesetz hinausgehen. Der Verein sollte im Zweifelsfall vor der Unterzeichnung die Verträge von seinem Haftpflicht-Versicherer auf das Bestehen von Versicherungsschutz prüfen lassen.

10. Empfehlungen

Zum Schluss einige Tipps zur Überprüfung des Deckungsumfanges der Haftpflichtpolice.

Je nach Ausgestaltung der Police können Mountainbike-Strecken, Mountainbike-Trails und ähnliche Sportanlagen von der Grunddeckung ausgeschlossen und nur durch besondere Abrede mit dem Versicherer versichert sein.

Prüfen Sie,

- ob in Ihrer Haftpflichtpolice der Bestand und Betrieb von Mountainbike-Strecken, -anlagen etc. im Rahmen der Haftpflicht-Police mitversichert ist. Um sicher zu sein, dass solche Anlagen mitversichert sind, ist in der Police eine entsprechende Präzisierung sinnvoll. Es empfiehlt sich, das Bestehen des Versicherungsschutzes beim Versicherer abzuklären.

Falls eine Mountainbike-Strecke (wie Trial oder Park) von einem privaten Verein (z.B. Bikeclub) betrieben wird:

Prüfen Sie

- ob der Mountainbike-Verein über eine Haftpflicht-Police mit angemessener Versicherungssumme (mind. Fr. 5 Mio., vorzugsweise Fr. 10 Mio.) verfügt.
- ob der Betreiber einer Mountainbike-Strecke oder -Anlage Massnahmen getroffen hat, die für die Organisation, Überwachung, den sicheren Betrieb und Unterhalt erforderlich sind wie z.B. Betriebsreglement mit Pflichtenheft; Instruktion der Biker über Schwierigkeitsgrad der Strecke und technische Anforderungen mit entsprechenden Tafeln am Anfang der Strecke;
- als Gemeindeverantwortlicher, dass der betreibende Verein (oder das beauftragte Unternehmen) die sicherheitsrelevanten technischen Normen und die vertraglichen Vereinbarungen über den Unterhalt von Mountainbike-Strecken etc. einhält. Mit regelmässigen Kontrollen sowie einer konsequenten Durchsetzung von allfälligen Beanstandungen kann sich die Gemeinde als Eigentümerin und die verantwortliche Person (in der Regel der Leiter der entsprechenden Abteilung oder der zuständige Gemeinderat) vor unliebsamen rechtlichen Folgen schützen;
- als Verantwortlicher eines Vereins, der eine Mountainbike-Anlage betreibt, ob in Nutzungsverträgen mit Dritten keine (unzumutbaren), über das Gesetz hinausgehende Haftungen enthalten sind (z.B. Rückgriffsklauseln etc.);
- als Verantwortlicher eines Vereins, dass in den Vereinsstatuten keine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden statuiert ist. Für die Schulden des Vereins, z.B. wegen einer Schadenersatzpflicht gegenüber einem verunfallten Biker, sollte nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen, nicht aber seine Vereinsmitglieder persönlich, haften.

Prüfen Sie,

- ob in der Haftpflicht-Police der sog. „Rechtsschutz im Strafverfahren“ mitversichert ist. Ein Unfall kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben. In Frage kommen vor allem die Tatbestände der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung. Als Täter kommen grundsätzlich alle Personen in Frage, die den Unfall in einer rechtlich zurechenbaren Weise herbeigeführt oder nicht verhindert haben. Das kann der Landeigentümer sein, aber auch der Vorstand eines Vereins, der eine Mountainbike-Strecke betreibt.